



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 26.09.2017

2017/206
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	28.09.2017	

Betreff

Haushaltsplanung für die Jahre 2018 ff.

hier: Abstimmung der Förderprogramme aus den Kommunalinvestitionsförderungsgesetzen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie aus dem Programm "Gute Schule 2020" des Landes

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Arbeitslisten zu den Förderprogrammen aus den Kommunalinvestitionsförderungsgesetzen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen und aus dem Programm „Gute Schule 2020“ des Landes sowie die nachstehende Sachverhaltsdarstellung zur Kenntnis.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Erster Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

1. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz 2015 (KInvFöG I)

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 01.10.2015 das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG NRW) erlassen. Gemäß Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 08. Oktober 2015 wurden der Stadt Castrop-Rauxel Mittel in Höhe von 8.062.979,25 € zur Verfügung gestellt. Zweck dieser Mittel ist die Förderung von Investitionen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet.

Die Stadt Castrop-Rauxel trägt einen 10%igen Eigenanteil, so dass Gesamtmittel in Höhe von 8.958.865 € zur Verfügung stehen.

Der Bundestag hat mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21.11.2016 den Förderzeitraum bis zum 31.12.2020 verlängert. Bisher endete der Zeitraum am 31.12.2018. Die Umsetzung durch landesgesetzliche Regelung ist für Nordrhein-Westfalen noch nicht erfolgt, wird aber noch für das laufende Jahr erwartet.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 26. November 2015 (Drucksache 2015/299) erstmalig den von der Verwaltung aufgestellten Maßnahmenkatalog im Rahmen der Investitionsliste 2016 beschlossen. Die Liste der Maßnahmen wurde zwischenzeitlich – aus verschiedenen Gründen – mehrfach angepasst. Zuletzt erfolgte eine solche Anpassung durch Ratsbeschluss vom 08.06.2017 (Drucksache 2017/133).

Die auf Grundlage der genannten gesetzlichen Vorschriften geförderten Maßnahmen werden nachfolgend als „KInvFöG I – Maßnahmen“, die entsprechende Maßnahmenliste als „KInvFöG I – Liste“ bezeichnet.

2. Landesprogramm „Gute Schule 2020“

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2017 das Programm „Gute Schule 2020“ aufgelegt, um die Schulinfrastruktur in den Städten und Gemeinden zu stärken. Dabei stellt die NRW.BANK den nordrhein-westfälischen Kommunen in den Jahren 2017 – 2020 im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro zur Verfügung.

Die Tilgungsleistungen für diese Kredite und – soweit sie notwendig werden sollten – auch die Zinsleistungen für sämtlich Kredite, die die Kommunen aufnehmen, werden vollumfänglich durch das Land übernommen. Dabei ist vorgesehen, dass die Tilgungs- und gegebenenfalls Zinsleistungen vom Land unmittelbar an die NRW.BANK geleistet werden. Die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen hat das Land noch im Jahr 2016 im Rahmen eines „Schuldendiensthilfegesetzes“ geschaffen.

Auf die Stadt Castrop-Rauxel entfallen in den Jahren 2017 bis 2020 Kreditkontingente in Höhe von 2.435.925 € p. a.. Der Rat hat über den Einsatz der im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ zur Verfügung stehenden Mittel erstmals im Rahmen des Haushalts für das Jahr 2017 entschieden. Auch für das Jahr 2018 wurde eine entspre-

chende Maßnahmenliste erstellt (vgl. insbesondere Liste 4 zum Entwurf der Investitions-Dringlichkeitsliste 2018). Eine abschließende Fortschreibung bzw. Abstimmung der Maßnahmenliste für die Haushaltsjahre 2019 bis 2020 steht noch aus.

3. Zweites Kapitel Kommunalinvestitionsförderungsgesetz 2017 (KInvFöG II)

Der Bund hat darüber hinaus inzwischen ein „*Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften*“ erlassen. Das Gesetz wurde am 17.08.2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht. In Kapitel 7 umfasst die genannte gesetzliche Regelung auch eine Änderung bzw. Ergänzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes aus dem Jahr 2015. Durch den Bund werden zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nochmals erhebliche Fördermittel zur Verfügung gestellt. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen 1.120.602.000 €.

Dabei unterscheiden sich sowohl der Förderzweck als auch die Fördermodalitäten deutlich von denen des bereits „laufenden“ Förderprogramms. Insbesondere sind die Mittel, die aus dem neuen Förderprogramm zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich auf den Förderbereich „Schulinfrastruktur“ beschränkt.

Aus diesem Grund werden die Mittel aus dem ersten Förderprogramm des Jahres 2015 unter der Bezeichnung „KInvFöG I“ geführt, während die Maßnahmen, die für eine Förderung nach dem jetzt neu aufgelegten Förderprogramm in Betracht kommen, nachfolgend unter der Bezeichnung „KInvFöG II“ dargestellt werden.

Gemein ist den Maßnahmen aus beiden Förderprogrammen, dass die Stadt Castrop-Rauxel einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der förderfähigen Aufwendungen zu erbringen hat.

Wie bereits o. a. erhält die Stadt Castrop-Rauxel aus dem „KInvFöG I – Programm“ auf Grundlage einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung eine Förderung in Höhe von insgesamt 8.062.979,25 €.

Eine Umsetzung des „KInvFöG II – Programms“ in Landesrecht steht aktuell noch aus. Allerdings liegt mit Datum vom 29.08.2017 zwischenzeitlich ein Beschluss der Landesregierung zur beabsichtigten Umsetzung des „*Zweiten Kapitels Kommunalinvestitionsförderungsgesetz*“ in Nordrhein-Westfalen vor. Danach soll die Stadt aus dem genannten Programm eine weitere Förderung zur Verbesserung der Schulinfrastruktur in Höhe von insgesamt 6.593.105 € erhalten.

Die Landesregierung hat dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der von der Stadt zu erbringende 10 %ige Eigenanteil auch durch entsprechende Heranziehung von Mitteln aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ gedeckt bzw. dargestellt werden kann.

In dem dem Rat zugeleiteten Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 sind Maßnahmen aus dem „KInvFöG I – Programm“ und aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ berücksichtigt. Keine Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2018 hat bislang hingegen das „KInvFöG II – Programm“ gefunden. Eine Berücksichtigung bzw. „Einarbeitung“ des in Rede stehenden Programms war aus Zeitgründen und unter Hinweis auf noch durchzu-

führende notwendige Abstimmungsprozesse bis zur Einbringung des Haushaltsplan-Entwurfs nicht möglich. An dieser Stelle wird nochmals darauf verwiesen, dass der Beschluss der Landesregierung zur Umsetzung des Programms erst vom 29.08.2017 datiert und die Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes erst im vierten Quartal 2017 zu erwarten ist.

Um den Mitgliedern des Rates gleichwohl bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einen Überblick über die bereits bestehenden Planungen bzw. beabsichtigten „Verschiebungen“ zwischen den genannten Förderprogrammen zu ermöglichen, sind die jeweiligen „Arbeitslisten“ als Anlagen 1 bis 3 zu dieser Vorlage beigelegt:

- *Anlage 1 Arbeitsliste „KlnvFöG I – Programm“*
- *Anlage 2 Arbeitsliste Programm „Gute Schule 2020“*
- *Anlage 3 Arbeitsliste „KlnvFöG II – Programm“.*

Dabei konnten – wie bereits eingangs dargestellt – die Maßnahmen aus dem so bezeichneten „KlnvFöG I - Programm“ und aus dem Programm „Gute Schule 2020“ auch im Rahmen des Haushaltsplan-Entwurfs für das Jahr 2018 berücksichtigt werden.

Im Rahmen der weiteren Planungen für das Haushaltsjahr 2018 ist nunmehr vorgesehen, diese Listen „fortzuschreiben“ und final aufeinander abzustimmen. Dies gilt im Wesentlichen für die sog. „KlnvFöG II – Liste“, die Maßnahmen insbesondere aus der Arbeitsliste des Programms „Gute Schule 2020“ aufnehmen soll, wobei die im Rahmen des KlnvFöG II zu erbringenden Eigenanteile aus dem Programm „Gute Schule 2020“ finanziert werden sollen.

Letztlich führt dies dazu, dass bei dem Programm „Gute Schule 2020“ nochmals erhebliche Mittel frei werden, die wiederum für weitere notwendige Investitions- und/oder Sanierungsmaßnahmen (z. B. Sanierung von Schultoilettenanlagen) herangezogen werden können. Dies gilt umso mehr, als sich aus den jüngsten Äußerungen der zuständigen Kommunalministerin gegenüber der Presse entnehmen lässt, dass die Landesregierung eine entsprechende Anpassung bzw. Verlängerung des Förderzeitraumes des Programms „Gute Schule 2020“ ernsthaft in Erwägung zieht.

Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den als Anlagen beigelegten Listen

- a) um „Arbeitslisten“ handelt, die bis zur Beschlussfassung über den Haushalt 2018 noch überarbeitet bzw. angepasst werden müssen, und
- b) die in der Arbeitsliste „KlnvFöG II – Programm“ geführten Maßnahmen sich insbesondere mit der aktuellen Arbeitsliste Programm „Gute Schule 2020“ doppeln. Wie bereits dargestellt wird hier eine Verschiebung der Maßnahmen aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ in das „KlnvFöG II – Programm“ angestrebt.

Zur Beschlussfassung über den Haushalt 2018 werden dem Rat aufeinander abgestimmte und in den Haushalt 2018 implementierte Listen zu den drei Förderprogrammen vorgelegt.